



**RICHTZAHLEN FUER DIE BEMESSUNG DES PACTZINSES
FUER
ACKERLAND, WIESEN & ALPWEIDEN**

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht von 4. Oktober 1985 regelt alle Belange der Vermietung von landwirtschaftlichen Grundstücken.

Der Artikel 36 erwähnt ausdrücklich, dass der Pachtzins der Kontrolle der kantonalen Bewilligungsbehörde unterliegt, und dass der gesetzliche Höchstbetrag nicht überschritten werden. Zur Bestimmung der Höhe des Pachtzinses stützt sich die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses, die im 1996 publiziert wurde an die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts. Die Walliser Landwirtschaftskammer hat aufgrund dieser Vorgaben den höchstzulässigen Pachtzins von landwirtschaftlichen Grundstücken festgelegt.

Die landwirtschaftliche Betriebsberatung kann angefragt werden (027/606.75.80, Sitten & 027/948.08.22, Visp), um ein Gutachten für die Erhebung des Pachtzinses eines Gebäudes zu erstellen.

Pachtzins in Rappen pro m² :

	Minimum	Maximum
1. Ackerland	2	5
2. Wiesen im Talgebiet		3
3. Alpweiden (2 Nutzungen pro Jahr)		2
4. Alpweiden (1 Nutzung pro Jahr)		1

ALPWIRTSCHAFT

	Minimum	Mittel	Maximum
pro Normalstoss**			
in Franken			
1. Sömmerungszeit mehr als 100 Tage, Gebäude und Stallungen in gutem Zustand, leichte Zufahrt.	60.--	120.--	190.--
2. Sömmerungszeit zwischen 80-100 Tage, Gebäude und Stallungen in gutem Zustand, Zufahrt möglich mit Personenkraftwagen.	30.--	80.--	120.--
3. Alpweiden in höheren Lagen, 70 Tage Sömmerungszeit, Gebäude mittelmässig, ohne Stallung, Zufahrt möglich mit Geländefahrzeug.	10.--	30.--	50.—

** Normalstoss : benötigte Fläche für die Sömmerung einer GVE (Grossvieheinheit) während 100 Tagen